

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

VII. Die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

VII.

Die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten.

1. Verordnung der Ministerien des Kultus und Unterrichts und des Innern

vom 11. März 1913 — SchWBBl. Nr. VIII —
in der Fassung der W.D. vom 10. Juni 1919 — SchWBBl. Nr. 23 —
und vom 3. April 1924 — WBl. Nr. 18.

Genehmigungspflichtige Anstalten.

a) Hochschulen.

§ 1.

Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Hochschulen (§ 133 Ziffer 4 des Schulgesetzes) sind bei dem Unterrichtsministerium einzureichen, das über die zu erbringenden Nachweise im einzelnen Fall Entscheidung treffen wird.

SchG. § 133 Abs. 3.

b) Volksschulen. Fachschulen. Höhere Lehranstalten. Lehrerbildungsanstalten.

§ 2.

(1) Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Lehranstalten mit den Zielen von Volks-, Fortbildungs- und Fachschulen sowie von Höheren Lehranstalten und Anstalten zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen (§ 133 Ziffer 1, 2, 3 des Schulgesetzes) sind bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, schriftlich einzureichen.

(2) Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Unternehmers nach Vor- und Zuname, Geburtsort und -zeit und Staatsangehörigkeit. Ist der Unternehmer eine juristische Person oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, so ist dieselbe nach Art, Sitz und Name zu bezeichnen, und es sind die zu ihrer Vertretung berufenen Organe anzugeben.
2. Die Bezeichnung des Orts, wo die Anstalt errichtet werden soll.

3. Die Bezeichnung der öffentlichen Schulgattung, deren Ziele die Anstalt verfolgt oder weiter ausgestaltet.
4. Die Angabe, ob die Anstalt nur für Knaben oder Mädchen oder für beide Geschlechter bestimmt ist, und ob mit ihr ein Internat verbunden werden soll.
5. Die Benennung des Vorstehers und sämtlicher Lehrer der Anstalt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort und Staatsangehörigkeit.
6. Die Erklärung darüber, ob dem Unterricht der Lehrplan einer bestimmt zu bezeichnenden öffentlichen Schulgattung oder ein besonderer Lehrplan zugrunde gelegt werden soll.
7. Die Bezeichnung der Anstaltsräume einschließlich jener für ein etwaiges Internat.

SchG. § 133. Wegen der Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung vergl. die Bmtg. zu 3VD. § 6 Seite 241.

Vorzulegende Nachweise.

§ 3.

(1) Dem Gesuche (§ 1) sind beizulegen:

1. Amtliche Nachweise über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und sämtlicher Lehrer.
2. Nachweise über die Befähigung des Vorstehers und sämtlicher Lehrer zur Unterrichtserteilung, soweit es sich nicht um Lehrer handelt, die im öffentlichen Schuldienst des Landes stehen und zur Erteilung des in Frage kommenden Unterrichts ausgebildet sind.
3. Der vollständige Lehrplan, soweit er nicht mit dem Lehrplan einer bestimmt bezeichneten öffentlichen Schulgattung übereinstimmt.
4. Lageplan, Grund- und Aufrisse der Anstaltsräume einschl. jener für ein etwaiges Internat mit Eintragung der Maße.

Wenn es sich um die Errichtung einer Anstalt zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen handelt, ist außerdem das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Errichtung der Anstalt nachzuweisen.

SchG. § 133 Abs. 2 und 3. Vergl. Gesetz über die Lehrerbildung Seite 482.

Anzeigepflichtige Anstalten.

§ 4.

(1) Anzeigen über die Errichtung von Anstalten, die den Zweck haben, nur in einzelnen Fächern öffentlicher Bildungsanstalten eine schulmäßige Ausbildung an Personen zu vermitteln,

die das normale Alter von Schülern solcher Anstalten noch nicht überschritten haben, sind, soweit die Veranstaltungen nicht unter die Bestimmungen des § 135 des Gesetzes fallen, bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet ist, einzureichen.

(2) Die Anzeigen müssen die in § 2 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4, 5, 7 genannten Angaben enthalten und die Unterrichtsfächer mit kurzer Darstellung des Lehrplans bezeichnen.

SchG. § 134 ZW. § 7.

Amtliche Erhebungen.

§ 5.

(1) Das Bezirksamt hat in den Fällen der §§ 2 und 4 die Schulräume und die sonstigen baulichen Einrichtungen durch einen Sachverständigen einsehen zu lassen und, wenn sich dabei ergibt, daß sie für die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Schüler irgendwelche Gefahr bieten, eine Besichtigung und Begutachtung durch den Bezirksarzt zu veranlassen.

(2) Ferner sind über die Person des Unternehmers und der Lehrer an Anstalten der in § 4 bezeichneten Art, soweit dem Bezirksamt die Persönlichkeiten nicht als unbescholten bekannt sind, geeignete Erhebungen zu veranlassen.

SchG. § 133 Abs. 2 und 134. SchWBW. § 24.

Die Erhebungen werden sich in der Regel auf die Einforderung von Straflisten beschränken können.

Vorlage der Gesuche an das Ministerium.

§ 6.

(1) Die Bezirksämter haben die bei ihnen eingekommenen Genehmigungsgesuche und Anzeigen nach Veranlassung der etwa erforderlichen Ergänzungen und nach Vornahme der in § 5 bezeichneten Erhebungen dem für die Beaufsichtigung der betreffenden Schulgattung oder des betreffenden Unterrichtsfaches zuständigen Ministerium und, wenn die Zuständigkeit des Unterrichtsministeriums neben der eines anderen Ministeriums begründet ist, zuerst dem Unterrichtsministerium vorzulegen (§§ 6 und 7 der landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1910 betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz).

(2) Die Vorlage [an das Ministerium des Innern] hat, soweit Veranstaltungen auf dem Gebiet des gewerblichen und Handels-Unterrichts in Frage stehen, durch Vermittelung des Landes-

gewerbeamts — Abteilung II —, die Vorlage] an das Unterrichtsministerium [aber] durch Vermittelung des zuständigen Kreis-
schulamts zu geschehen.

Die Zuständigkeit des WM. erstreckt sich nach dem Gesetz vom 2. April 1919 Seite 237 auch auf die gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen. Das Min. des Innern ist nur noch für die sozialen Frauenschulen und für landwirtschaftliche Schulen zuständig.

Wegfall von Voraussetzungen für den Bestand der Anstalt.

§ 7.

(1) Wenn dem Bezirksamt bekannt wird, daß eine der für den Fortbestand einer Anstalt erforderlichen Voraussetzungen in Wegfall gekommen ist, so hat es hiervon ungesäumt dem zuständigen Ministerium Anzeige zu erstatten.

(2) Die gleiche Verpflichtung liegt den Kreis-
schulämtern ob.

Verpflegungsanstalten und Kleinkinderschulen.

§ 8.

(1) Anzeigen über die Errichtung von Verpflegungsanstalten für Schüler öffentlicher Bildungsanstalten und von Kleinkinderschulen sind an das zuständige Bezirksamt zu erstatten.

(2) Die Bezirksämter werden sich darüber verlässigen, ob die vorhandenen Räume eine Gefahr für die Gesundheit und Sittlichkeit der Zöglinge und Kinder bieten. Ergeben sich in dieser Beziehung Beanstandungen, so wird das Bezirksamt deren Beseitigung im Benehmen mit dem Unternehmer herbeizuführen suchen. Gelingt dies nicht oder handelt es sich um so erhebliche Beanstandungen, daß eine auch nur vorübergehende Fortführung der Anstalt nicht zulässig erscheint, so ist dieselbe aufgrund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches zu schließen.

SchG. § 135. ZVD. § 7 Ziff. 1. SchVVD. § 25.

Veränderungen im Personal, Lehrplan oder den Schulräumen.

§ 9.

(1) Veränderungen in der Person des Vorstehers und der Lehrer, im Lehrplan sowie die Verlegung der Unterrichtsräume oder wesentliche Veränderungen in den letzteren sind beim Bezirksamt unter Beachtung der bei der erstmaligen Errichtung der Anstalten zu beachtenden Vorschriften schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige über eine Veränderung im Lehrpersonal ist spätestens vier Wochen nach Einstellung des betreffenden Lehrers zu erstatten.

(2) Für das von den Bezirksämtern einzuhaltende Verfahren sind die Vorschriften des § 6 maßgebend.

Der zweite Satz des Abs. 1 ist eingefügt durch die WD. vom 10. Juni 1919 — SchWB. Nr. 23. Den Unternehmern der Anstalten soll dadurch Gelegenheit geboten werden, neu eingestellte Lehrer zunächst auf ihre dauernde Verwendbarkeit zu erproben.

Der dienstliche Verkehr zwischen den nichtstaatlichen Anstalten und dem UM. geht über die Bezirksämter. Nach einem im Einverständnis mit dem Min. des Innern ergangenen Runderlaß des UM. vom 17. September 1923 werden jedoch Entschließungen des UM., die eine Beteiligung der Bezirksämter nicht erforderlich erscheinen lassen, durch das UM. unmittelbar oder durch Vermittelung der Kreis- und Schulämter dem Unternehmer oder Vorsteher nichtstaatlicher Lehranstalten zugehen. Soweit aber eine Mitwirkung der Bezirksämter notwendig ist, werden diesen die betreffenden Verfügungen in Doppelschrift zugesendet. Ist dabei nicht ausdrücklich eine Zustellung gegen Schein angeordnet, so hat die Weiterleitung an die Anstalten ohne Erhebung einer Zustellungsgebühr zu erfolgen.

Bauliche Anforderungen.

§ 10.

(1) In Bezug auf die Anforderungen in baulicher Hinsicht sind für nichtstaatliche Lehr- und Erziehungsanstalten und für Kleinkinderschulen die Vorschriften der Schulhausbauverordnung maßgebend.

(2) Pläne zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Lehranstalten der in § 133 und § 134 Abs. 1 des Schulgesetzes bezeichneten Art sind vom Bezirksamt nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Bezirksarztes vor Erteilung der Baugenehmigung dem zuständigen Ministerium vorzulegen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken zu geben.

SchWB. §§ 24, 25 vergleiche auch Seite 179.

Befondere Verpflichtungen bezüglich der Schüler im volksschulpflichtigen Alter.

§ 11.

(1) Die Unternehmer von Lehranstalten, in welche Kinder im schulpflichtigen Alter Aufnahme finden, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß von dem Ein- und Austritt solcher Kinder der Ortsschulbehörde die in der Schulordnung für die Volksschulen vorgeschriebenen Anzeigen erstattet und daß in Bezug auf die gesundheitliche Überwachung dieser Schüler mindestens dasjenige Maß von Fürsorge geleistet werde, das nach bestehender Verordnung an dem betreffenden Ort den Schülern entsprechender Anstalten, und

wenn solche nicht vorhanden sind, den Schülern der Volksschule zuteil wird.

(2) Sie sind ferner verbunden, über die Schulverhältnisse ihrer Schüler nach Anleitung der Vorschriften der Schulordnung für die Volksschulen genaue Aufzeichnung zu machen, dieselben vierteljährlich zusammenzustellen und dem Unterrichtsministerium auf Verlangen vorzulegen.

SchD. §§ 13, 20 ff. Die Vorschriften des § 11 treten mit dem Befehl der nichtstaatlichen Volksschulen außer Kraft. Vergl. Bmfg. zu: Bad. Verf. § 19 Abs. 5 Seite 195. RVerf. § 147 Seite 212 und GSchG. § 2 S. 222.

Unterrichtliche Beaufsichtigung.

§ 12.

(1) Anstalten, welche die Ziele von Volks- und Fortbildungsschulen verfolgen, unterstehen in unterrichtlicher Beziehung unmittelbar der Aufsicht der Kreis Schulämter, in den Städten Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg derjenigen der Stadtschulämter.

(2) Die unterrichtliche Aufsicht über die Anstalten mit höheren Zielen, sowie mit den Zielen von Gewerbe- und Handelsschulen, wird unmittelbar durch das Unterrichtsministerium ausgeübt.

(3) In gesundheitlicher Beziehung unterstehen die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten sowie die Kleinkinderschulen der Aufsicht des Bezirksarztes.

SchG. § 138.

Fassung der Abs. 1 und 2 nach der VO. vom 3. April 1924 — ABl. Nr. 18.

Freier Zutritt der staatlichen Aufsichtsbehörden zu den Anstalten.

§ 13.

(1) Die Unternehmer und Vorsteher nichtstaatlicher Lehr- und Erziehungsanstalten sind verpflichtet, den Vertretern und Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen jederzeit Zutritt in die Anstalten zu gewähren.

(2) Als Aufsichtsbehörden gelten neben den Behörden, welche zur Erteilung der Genehmigung zuständig, oder an welche die Anzeigen über die Errichtung von Anstalten zu richten sind, die mit der unterrichtlichen und gesundheitlichen Beaufsichtigung betrauten Behörden (§ 12).

SchG. § 138.

Schließung der Anstalten.

§ 14.

(1) Von der Schließung einer Anstalt ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist an die Behörde weiterzuleiten, welche die Genehmigung zur Errichtung der Anstalt erteilt hat, oder an welche die Anzeige über deren Errichtung zu erstatten war.

(2) Ist die Anzeige unterlassen worden, so hat das Bezirksamt, sobald es Kenntnis von der erfolgten Schließung der Anstalt erhalten, die in Absatz 1 bezeichnete Anzeige von Amts wegen zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Kreischulamt ob.

Die Bestimmung bezieht sich nur auf die freiwillige Schließung der Anstalt. Die von ihr aufgestellte Verpflichtung, von der Schließung Anzeige zu erstatten, steht nicht unter dem Schutz des § 70 PStGB. Sie kann daher weder erzwungen werden, noch auch ist ihre Unterlassung strafbar.

Wegen zwangsweiser Schließung durch die Staatsbehörde vergl. SchG. § 139 und die Bmtg. zu ZWD. § 9 Seite 242.

Gewerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht.

§ 15.

(1) Die Anzeige über das Vorhaben gewerbsmäßiger Erteilung von Privatunterricht in den Lehrgegenständen öffentlicher Bildungsanstalten an minderjährige Personen ist bei dem Bezirksamt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit und Staatsangehörigkeit der den Privatunterricht erteilenden Person einzureichen.

(2) Das Bezirksamt hat die Anzeige nach Vornahme von Erhebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 auf dem in § 6 Absatz 2 bezeichneten Wege dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Wenn die sittliche Würdigkeit des Anzeigers nicht zu beanstanden ist, wird ihm darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

SchG. § 136. ZWD. § 10. Die Ausstellung der Bescheinigung geschieht durch das WM.

2. Bekanntmachung des Reichskanzlers über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.

Vom 2. August 1917. — RGBl. Nr. 142.

Der Bundesrat hat aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die WD. stellt sich als eine gesetzliche Maßnahme zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen dar.

Anwendungsgebiet.

§ 1.

(1) Wer eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde.

(2) Wer in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern Privatunterricht erteilen will, bedarf dieser Erlaubnis, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

(3) Welcher Unterricht als Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern anzusehen ist, bestimmt in Zweifelsfällen die Landeszentralbehörde endgültig. Sie kann die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere Unterrichtsfächer ausdehnen.

1. Die Vorschriften der Ziff. 1 beziehen sich nur auf private Veranstaltungen im Rahmen der gewerblichen, nicht auch der allgemeinen Fortbildungsschule sowie der in der W. des StM. vom 18. April 1925 — WBl. Nr. 21 — aufgeführten Fachschulen (Handels- und Gewerbeschulen).

2. Zu den unter die Vorschrift des Abs. 2 fallenden Fächern gehört auch der Unterricht im Maschinenschreiben und in Stenographie. Die in Abs. 2 bezeichnete Annahme wird jedenfalls dann zutreffen, wenn außer in Stenographie auch noch in anderen kaufmännischen Fächern unterrichtet werden soll.

Stenographenvereine bedürfen nach Entschliebung des W. vom 19. Februar 1921 der Genehmigung dann, wenn der Verein aus kaufmännischen Mitgliedern besteht und Unterricht in der Hauptsache an Mitglieder erteilt wird, oder wenn er sich aus nichtkaufmännischen Mitgliedern zusammensetzt, den Unterricht aber an Personen erteilt, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

Verfagung der Erlaubnis.

§ 2.

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in sittlicher Hinsicht dartun,
2. der Nachsuchende die zur Leitung der Schule oder zur Verteilung des Unterrichts erforderliche Befähigung nicht nachzuweisen vermag.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn kein Bedürfnis für die Unterrichtserteilung besteht.

Bedingungsweise Erlaubnis.

§ 3.

(1) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Als Bedingung kann insbesondere die Unterlassung des gleichzeitigen Betriebs des Gewerbes eines Stellenvermittlers auferlegt werden. Die Erlaubnis gilt nur für den nachsuchenden und nur für den bestimmten zu bezeichnenden Ort oder Bezirk. Sollen mehrere Fach- oder Fortbildungsschulen betrieben werden, so ist für jede von ihnen eine besondere Erlaubnis erforderlich.

Widerruf der Erlaubnis.

§ 4.

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Erlaubnis dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Betrieb oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtsverteilung oder in bezug auf seine persönlichen Verhältnisse ergibt, ferner auch dann, wenn der Inhaber den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel oder Räumlichkeiten nicht mehr nachzuweisen vermag.

(2) Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichtsverteilung einzustellen.

Rechtsmittel.

§ 5.

Inwieweit der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, durch Rechtsmittel angefochten werden kann, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Rückwirkung der Verordnung.

§ 6.

(1) Wer, ohne im Besitz einer nach Landesrecht etwa erteilten Erlaubnis zu sein, nach dem 31. Dezember 1917 eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete Schule der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art weiter betreiben oder die vorher übernommene Leitung einer solchen Schule oder eine vorher begonnene, unter § 1 fallende Unterrichtsverteilung fortsetzen will, bedarf dazu der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde (§ 1 Abs. 1). Für diese Erlaubnis gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

(2) Sofern nicht bereits nach Landesrecht die Verfassung der Erlaubnis wegen mangelnden Bedürfnisses vorgeesehen ist, ist die

Verfugung der Erlaubnis aus diesem Grunde nur zulässig, wenn die Schule nach dem 1. Januar 1916 errichtet oder die Unterrichterteilung nach diesem Zeitpunkt aufgenommen ist.

(3) Wird die Erlaubnis verjagt, so ist innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden Frist die Schule zu schließen oder die Leitung der Schule oder die Unterrichterteilung einzustellen.

Ausführungsbestimmungen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde erläßt die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen. Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen bleiben zulässig.

VO. des Min. des Innern vom 12. Dezember 1917 (Nr. 3).

Strafbestimmungen.

§ 8.

(1) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine private Fortbildungs- oder Fachschule betreibt oder die Leitung einer solchen Schule oder die Unterrichterteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern beginnt oder fortsetzt,
2. wer den nach § 3 auferlegten Bedingungen oder den landesrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichterteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern zuwiderhandelt.

(2) Hierdurch wird die Befugnis zur Festsetzung von Zwangsstrafen im Verwaltungswege nicht berührt.

Die Festsetzung der Geldstrafe richtet sich nach den Bestimmungen der VO. der Reichsregierung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Reichskanzler hat von der ihm in Satz 2 erteilten Ermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht.

3. Verordnung des Ministeriums des Innern

vom 12. Dezember 1917 — SchWBBl. 1918 Nr. 1.

Den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (Reichs-Gesetzblatt Seite 683) wird, hinsichtlich der Bestimmung zu § 9 mit Ermächtigung aus dem Staatsministerium vom 5. Dezember 1917, mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Zu § 1.

- (1) a) Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern, [Behörde ist das Landesgewerbeamt, Abteilung II.]
- b) Gesuche um Genehmigung zum Betriebe oder zur Leitung einer privaten Fachschule, in der Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt werden soll, sind durch Vermittelung des Bezirksamtes, in dessen Bezirk die Anstalt errichtet werden soll, [bei dem Landesgewerbeamt Abteilung II] schriftlich einzureichen.
- (2) Die Gesuche haben zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Unternehmers nach Vor- und Zuname, Geburtsort und -Zeit und Staatsangehörigkeit. Ist der Unternehmer eine juristische Person oder eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes, so ist diese nach Art, Sitz und Name zu bezeichnen, und es sind die zu ihrer Vertretung berufenen Organe anzugeben;
 2. die Bezeichnung des Orts, wo die Anstalt errichtet werden soll;
 3. die Angabe des Namens, den die Schule führen soll;
 4. die Bezeichnung der Anstaltsräume;
 5. den Namen des Schulleiters, sofern der Unternehmer nicht selbst der Leiter der Schule ist, und sämtlicher Lehrer der Anstalt unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtszeit und -Ort und Staatsangehörigkeit;

6. Angabe der Lehrmittel, die der Schule zur Verfügung stehen;
7. die Angabe, ob die Schule nur für männliche oder weibliche Personen oder für beide Geschlechter bestimmt ist, und ob mit ihr ein Internat verbunden werden soll;
8. die Bezeichnung der öffentlichen Schulgattung, deren Ziele die Anstalt verfolgt oder weiter ausgestaltet;
9. Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Schüler, Ausstellung von Zeugnissen, Angaben über die Höhe des Schulgeldes in den einzelnen Fächern.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. amtliche Nachweise über die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Leiters und sämtlicher Lehrer;
 2. Nachweise über die Befähigung des Leiters und sämtlicher Lehrer zur Unterrichtserteilung;
 3. der Nachweis, daß der Unternehmer die zum Betriebe der Schule nötigen Mittel besitzt;
 4. der vollständige Lehrplan;
 5. Lageplan, Grund- und Aufrisse der Anstaltsräume einschließlich der für das Internat bestimmten, im Maßstab von mindestens 1 : 100.
- c) Wer an einer solchen Anstalt unterrichten will, hat durch den Anstaltsleiter durch Vermittelung des Bezirksamts ein Gesuch um Erlaubnis zur Unterrichtserteilung an das [Landesgewerbeamt Abteilung II] zu richten.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. der Nachweis über die sittliche Würdigkeit;
 2. der Nachweis über die Befähigung zur Unterrichtserteilung an der betreffenden Anstalt.
- d) Der Befähigungsnachweis kann geliefert werden:
1. durch den Nachweis der Anstellungsfähigkeit an staatlichen Schulen der gleichen Art;
 2. durch den Nachweis einer ausreichenden allgemeinen und beruflichen Bildung;
 3. wenn der Gesuchsteller die in Ziffer 1 und 2 verlangten Nachweise nicht erbringen kann, durch eine besondere Prüfung.

Die Prüfungsgebühr beträgt für das erste Fach 40 M und für jedes weitere Fach je 20 M. Vor Beginn der Prüfung ist der Betrag der Prüfungsgebühr

von den zur Prüfung zugelassenen Personen an die Steuereinnahmerei am Sitz des Prüfungsausschusses zu bezahlen und Bescheinigung hierüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.*)

Als Mindestmaß bei der besonderen Prüfung werden von dem Gesuchsteller diejenigen Kenntnisse verlangt, welche die Lehrpläne der öffentlichen gewerblichen oder kaufmännischen Schulen als Lehrziel der obersten Klasse bestimmen. Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuß, dessen Mitglieder (von dem Landesgewerbeamt) ernannt werden, abgenommen. Die näheren Bestimmungen über die Prüfung werden (vom Landesgewerbeamt mit Zustimmung des Ministeriums des Innern) erlassen.

- e) Das Bezirksamt hat die Schulräume und die sonstigen baulichen Einrichtungen durch einen Sachverständigen einsehen zu lassen und, wenn sich dabei ergibt, daß sie für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler irgendwelche Gefahr bieten, eine Besichtigung und Begutachtung durch den Bezirksarzt zu veranlassen.

(3) Über Unternehmer, Leiter und Lehrer hat das Bezirksamt, soweit sie ihm nicht als durchaus unbescholten bekannt sind, geeignete Erhebungen vorzunehmen.

(4) Wenn dem Bezirksamt bekannt wird, daß eine der für den Fortbestand der Anstalt erforderlichen Voraussetzungen in Wegfall gekommen ist, so hat es hiervon ungeäumt dem Landesgewerbeamt Anzeige zu erstatten.

An Stelle des Ministeriums des Innern tritt nach dem Gesetz vom 2. April 1919 über den Geschäftskreis der Ministerien (Seite 236) das U.M., das auch die in der Bundesratsverordnung den Behörden und in dieser V.D. dem Landesgewerbeamt — Abteilung II — übertragenen Zuständigkeiten wahrzunehmen hat.

Zu §§ 2 bis 4.

- a) Wenn kein Bedürfnis für die Unterrichterteilung besteht, ist die Erlaubnis zu verjagen.
 b) Der gleichzeitige Betrieb des Gewerbes eines Stellenvermittlers ist unzulässig.
 c) Mit der gegebenen Erlaubnis wird zugleich der Name der Anstalt festgelegt. Der Name ist so zu fassen, daß Verwechslungen mit öffentlichen Lehranstalten ausgeschlossen sind. In jedem Falle muß der Name den ausgeschriebenen Zusatz „Privat“ enthalten. Abkürzungen wie „priv.“ und

*) V.D. d. U.M. vom 12. Januar 1921 — Gef. u. V.D. Seite 10.

dergleichen sind als irreführend nicht gestattet. Die Anstalten dürfen nicht einen Zusatz wie „staatlich anerkannt, staatlich konfessioniert, unter staatlicher Aufsicht stehend“ und dergleichen führen.

Auf Lehrer, welche Erlaubnis zur Privatunterrichtserteilung in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern haben, finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

- d) Die Erlaubnis zum Betrieb oder zur Leitung erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb 4 Monaten nach Zustellung des Erlaubnisbescheids eröffnet wird oder wenn der Betrieb der Schule für die gleiche Dauer geruht hat.

Die Erlaubnis für die einzelnen Lehrer hat nur für 1 Jahr Gültigkeit, sofern die Lehrer nicht von dem Unternehmer für einen längeren Zeitraum hauptamtlich fest angestellt sind.

- e) Gibt ein Unternehmer seine Schule auf, so hat er davon der Behörde Anzeige zu erstatten; ebenso wenn im Lehrkörper oder Lehrplan Veränderungen vorgenommen werden.

Zu § 5.

Gegen den Bescheid [des Landesgewerbeamtes] durch welchen die Erlaubnis verjagt oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, ist binnen 14 Tagen von der Zustellung des Bescheids an Beschwerde an das [Ministerium des Innern] zulässig.

Die Beschwerde geht, da der Bescheid von dem U.M. erlassen wird, an das St.M.

Zu § 7.

- a) Die Schulhaber haben fortlaufende Listen zu führen, aus denen die vollständigen Personalien, Wohnung, Beschäftigung, Tag des Eintritts und Austritts der Schüler ersichtlich sind.
- b) Die Führung des Titels „Direktor“ oder „Rektor“ ist dem Unternehmer oder Leiter nicht gestattet.
- c) Die Lehrer dürfen sich nur dann als Gewerbe- oder Handelslehrer mit oder ohne den Zusatz „Privat“ bezeichnen, wenn sie die Berechtigung dazu durch Ablegung einer staatlichen oder Hochschulprüfung nachgewiesen haben.
- d) Das Bestehen der besonderen Prüfung gibt dem Prüfling nicht das Recht, sich Gewerbe- oder Handelslehrer zu nennen.

- e) Marktschreierische oder auf Täuschung der Öffentlichkeit berechnete Anpreisung, sowohl in Ausschreiben als in Werbeschriften, ist untersagt.
- f) Alle privaten gewerblichen und kaufmännischen Schulen unterstehen der allgemeinen Staatsaufsicht. Den mit der Aufsicht betrauten Personen ist jederzeit der Besuch der Anstalt zu gestatten. Die Aufsichtsperionen haben das Recht, an Leiter, Lehrer und Schüler Fragen bezüglich des Schulbetriebs, der beruflichen Beschäftigung der Schüler und dergleichen zu richten, Einsicht in die Listen und Schülerarbeiten zu nehmen und wahrheitsgemäße Auskunft über alle den Schulbetrieb betreffenden Fragen zu verlangen.
- g) Vor Erteilung der Erlaubnis dürfen Anzeigen über die bevorstehende Eröffnung der Schule nicht erfolgen, auch darf der Betrieb nicht vorher eröffnet werden.
- h) Die bestehenden und der neuen Genehmigungspflicht nicht unterworfenen Anstalten haben diejenigen Veränderungen, hauptsächlich bezüglich der Namengebung, die durch diese Vollzugsverordnung gefordert werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu treffen.

Zu § 9.

Für die Dauer der Geltung der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht treten hinsichtlich des darin erwähnten Schul- und Privatunterrichts die Vorschrift in § 6 Ziffer 3 der Landesherlichen Verordnung vom 8. August 1910, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 453), sowie die Vorschriften der Verordnung der Ministerien des Kultus und Unterrichts und des Innern vom 11. März 1913, die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 198), außer Wirksamkeit.

Das UM. hat zur Ergänzung der vorstehenden VO. unterm 19. Mai 1917 — WBl. Nr. 242 — nachstehende VO. erlassen.

In Ergänzung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), wird zu §§ 1 bis 4 auf Grund des § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 2. August 1917 über den privaten gewerblichen und kauf-

männlichen Fachunterricht (Reichsgesetzblatt 1917 Seite 688) mit sofortiger Wirkung bestimmt:

Als genehmigungspflichtiger Unterricht gilt auch der private Unterricht im Nähen und Zuschneiden von Kleidern und Wäsche, im Sticken und Putzmachen sowie im Damenfrisieren und zwar auch dann, wenn es sich hierbei ausschließlich um die Vermittlung der für die hauswirtschaftliche Ausbildung von Frauen und Mädchen erforderlichen Fertigkeiten handelt, ferner die Veranstaltung von Kursen in den vorgenannten Fächern (Zuschneidekurse und dergleichen).

Den Schülern, Unterrichts- und Kursleitern und Lehrern ist es unterjagt, während des Unterrichts gewerbsmäßig Gegenstände zur Veräußerung an Dritte anzufertigen und anfertigen zu lassen.

Insofern die VO. den Unterricht im Nähen usw. in dem für die hauswirtschaftliche Ausbildung erforderlichen Umfang aufgrund des § 1 Abs. 3 der Bundesratsverordnung als einen nach § 1 Absatz 2 unter den dort bezeichneten Voraussetzungen für genehmigungspflichtigen erklärt, bewegt sie sich im Rahmen dieser VO. Zu ihrer Anwendung wird aber im Einzelfall festzustellen sein, ob von den am Unterricht teilnehmenden Personen anzunehmen ist, daß sie ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwerten wollen.

Eine weitergehende Auslegung der Bestimmung aber dahin, daß zur Erteilung des näher bezeichneten Unterrichts die behördliche Genehmigung auch dann erforderlich sei, wenn die Teilnehmerinnen an dem Unterricht die hierdurch zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten nicht als gewerblich oder kaufmännisch Angestellte verwenden wollen, sondern nur für ihre hauswirtschaftliche Ausbildung erstreben, würde über den Rahmen der Befugnisse hinausgehen, die in der VO. des Bundesrats der Landeszentralbehörde eingeräumt sind.